

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck**

- 1) Der 1883 in Wittlich gegründete Verein führt den Namen Wittlicher Turnverein 1883 e.V.
- 2) Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- 3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Wittlich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter VR 103 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports, des Rehabilitations- und Behindertensports, des Gesundheitssports, der sportlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen und erzieherischen Bereich. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, von den Nationalitäten und ethnischen Gruppen her offen.

## § 2

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) inaktiven (fördernden) Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand eine schriftliche, formelle Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung im Falle der Ablehnung dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit.
- 3) Das Mitglied erkennt die Satzung des Vereins, Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## § 3

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4) Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu erteilen mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 4 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

## § 4

### **Beiträge**

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren bei Beitritt, Umlagen sowie Sonderbeiträge der einzelnen Abteilungen.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Umlagen und Sonderbeiträge der einzelnen Abteilungen beschließt der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilung.

- 3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- 2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 3) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
- 4) Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 6**

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. angemessene Geldstrafe,
3. zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 7**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2,2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 3,3 § 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang der Entscheidung an - beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Mitarbeiterversammlung.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Trierischen Volksfreund oder im Schaukasten des WTV unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 5) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Trierischen Volksfreund oder im Schaukasten des WTV unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- 9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung ist unzulässig.
- 10) Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Zum Vorstand gehören:
  - a) 1. Vorsitzender
  - aa) 2. Vorsitzender
  - ab) Schatzmeister
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich wie folgt:
  - a) der Vorsitzende mit Alleinvertretungsbefugnis,
  - b) der zweite Vorsitzende in Abwesenheit des ersten Vorsitzenden in Verbindung mit dem Schatzmeister.
- 3) Die Wahl des Vorstandes findet durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre statt, und zwar in den Jahren, die auf eine ungerade Jahreszahl enden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten satzungsmäßigen Wahl kommissarisch zu berufen.
- 5) Ein Rücktritt von einem Vorstandsamt bedarf der Schriftform.
- 6) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber wird vom Vorstand bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder einstimmig getroffen. Einstimmigkeit ist nicht nur hinsichtlich der Entscheidung, ob ein derartiges Vertragsverhältnis begründet werden soll, sondern auch bezüglich des gesamten Vertragsinhaltes erforderlich.
- 7) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (Vgl. § 5,3). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 8) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvereins.
- 9) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 10) Der Vorstand wird bei einfacher Fahrlässigkeit von der Haftung freigestellt.
- 11) Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

## **§ 11 Mitarbeiterversammlung**

Zur Mitarbeiterversammlung gehören:

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. die Abteilungsleitungen,
3. die Kassenprüfer,
4. die Ausschussvorsitzenden,
5. hauptamtliche Mitarbeiter
6. der/die Ehrevorsitzende/n

Die Mitarbeiterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Mitarbeiterversammlung soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Gesamtverein informiert werden. Sie hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§ 12 Ausschüsse**

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Des Weiteren können Einzelpersonen mit der Durchführung besonderer Aufgaben betraut werden.
- 2) Die Ausschüsse sind in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen selbstständig. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- 3) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf.
- 4) Die Ausschussvorsitzenden werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.

## **§ 13 Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung (siehe Ordnung der Abteilungen) geführt.
- 3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- 4) Die Abteilungen können Sonderbeiträge bei dem Vorstand beantragen (§ 4). Die Verwendung obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- 5) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 6) Die Wahlen zur Abteilungsleitung finden in den Jahren statt, in denen keine Vorstandswahlen durchgeführt werden. Die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 14**

##### **Protokolle**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse sowie den Jugend- und Abteilungsversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 15**

##### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

#### **§ 16**

##### **Ehrenvorsitzender**

Die Wahl des Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit. Sein Amt endet mit dem Tode oder wenn der Ehrenvorsitzende sein Amt niederlegt. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt an allen Sitzungen der Mitarbeiterversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen.

#### **§ 17**

##### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Des Weiteren wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Sofern die gewählten Kassenprüfer an den mit dem Vorstand festgelegten Prüfungsterminen ihr Amt nicht wahrnehmen können, bestimmt der Vorstand einen weiteren Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Mängel an der Kassenführung oder Verbesserungsvorschläge sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

#### **§ 18**

##### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller seiner Mitglieder beschließt oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich fordern.
- 3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Wittlich mit der Zweckbestimmung zu, dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.
- 5) Zum Liquidator werden der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt.

#### **§ 19**

##### **Veröffentlichungen**

Änderungen der Satzung und die Neufestsetzung des Beitrages werden in der örtlichen Presse oder in der Vereinszeitung bekannt gegeben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2010 genehmigt.

Die Satzung vom 6. Mai 2003 tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

Wittlich, den 14. Juni 2010

Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.